



---

**Richtlinien für:            Jahresbeiträge an kantonale und regionale  
   Verbände / Vereine / Institutionen**

---

**1. Die Ermittlung der Jahresbeiträge erfolgt nach folgenden Kriterien:**

1.1. Kantonale und Regionale Sportverbände:

- Grundbeitrag (10 Punkte)
- Anzahl Mitglieder der angeschlossenen Vereine mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft (Aktive über 20 Jahre: 1 Punkt pro 100 Mitglieder; Jugendliche bis 20 Jahre: 5 Punkte pro 100 Mitglieder)
- Anzahl angeschlossene Vereine mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft (0.5 Punkte pro Verein)
- Beiträge für höhere Kosten (eigene Sportanlagen, hohe Benützungsggebühren, spezielle Kosten)
- Profitieren Vereine, die einem kantonalen oder regionalen Verband angeschlossen sind, direkt von Jahresbeiträgen, so wird nur der Grundbeitrag für die Berechnung des Jahresbeitrages berücksichtigt.

1.2. Vereine:

- Grundbeitrag (5 Punkte)
- Anzahl Mitglieder (Aktive über 20 Jahre: 1 Punkt pro 100 Mitglieder; Jugendliche bis 20 Jahre mit 5 Punkte pro 100 Mitglieder)
- Beiträge für höhere Kosten (eigene Sportanlagen, hohe Benützungsggebühren, spezielle Kosten)

1.3. Institutionen:

Institutionen sind Organisationen, die keinem Sportverband oder Verein zugeordnet werden können.

Bewertungskriterien:

- Bewegungs- und Sportbetätigung
- aktive Bewegungs- und Sportförderung
- Organisationsgrad
- Jugendaktivität
- Trainer- und Funktionärsausbildung

Die Bewertung erfolgt mit den Prädikaten tief (1 Punkt), mittel (2 Punkte) und hoch (3 Punkte) angerechnet.

1.4. Aufgrund der errechneten Punkte wird der Jahresbeitrag ermittelt. Für kantonale und regionale Sportverbände und Einzelvereine werden CHF 125.00 pro Punkt ausbezahlt; für Institutionen CHF 500.00 pro Punkt. Der Regierungsrat kann den Betrag pro Punkt jährlich neu festlegen.

1.5. Sonderregelung:

Institutionen oder Organisationen, die nicht in den vorgegebenen Kategorien eingeordnet werden können, werden als Einzelfall beurteilt. Der Regierungsrat legt die jährliche Beitragssumme fest.

1.6. Die für die Berechnung notwendigen Daten werden jährlich erhoben. Das Sportamt stellt das entsprechende Gesuchsformular zur Verfügung.

1.7. Das Gesuchsformular für einen Jahresbeitrag muss jährlich bis spätestens 31. Januar (Poststempel) dem Sportamt eingereicht werden. Bei zu später Einreichung des Gesuchs wird der Beitrag nicht ausbezahlt werden.

## **2. Verwendung von Logo / Inserate / Banden**

Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

## **3. Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Richtlinie gemäss RRB Nr. 105 vom 20. Januar 2009 für Jahresbeiträge an kantonale und regionale Verbände / Vereine / Institutionen wird aufgehoben.

## **4. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 275 vom 22. Februar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Mitglieder des Regierungsrates
- Fachkommission für Sportfragen
- Finanzkontrolle
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung
- Sportamt